

Verordnung zum Steuergesetz

(Änderung vom 20. November 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung zum Steuergesetz wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen diese Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

Verordnung zum Steuergesetz

(Änderung vom 20. November 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung zum Steuergesetz (StV)

§ 1 wird aufgehoben.

1. Formelle Anforderungen § 8. Verfügungen und Entscheide bedürfen keiner Unterschrift. Sie können schriftlich oder elektronisch eröffnet werden.

2. Zustellung § 9. ¹ Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn die Verfügung oder der Entscheid

- a. dem Adressaten tatsächlich ausgehändigt worden ist,
- b. von einem zum Haushalt des Adressaten gehörenden erwachsenen Familienmitglied oder von einer Person mit Postvollmacht für den Adressaten entgegengenommen worden ist oder
- c. in den Briefkasten oder das Postfach des Adressaten gelegt oder auf andere Weise in dessen Herrschaftsbereich gelangt ist.

Abs. 2 und 3 unverändert.

1. Staatssteuer-
register § 29. Abs. 1 unverändert.

² In das Register werden eingetragen:

- a. natürliche Personen, die am Ende der Steuerperiode in der Gemeinde steuerpflichtig sind oder im Zeitpunkt der Fälligkeit einer Kapitalleistung gemäss § 37 StG in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben,
- b. juristische Personen, die am Ende der Steuerperiode in der Gemeinde steuerpflichtig sind.

1. Aufforderung
zur Einreichung
der Steuer-
erklärung § 32. Das kantonale Steueramt veröffentlicht jährlich eine allgemeine Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung im kantonalen Amtsblatt.

§ 35. Zur Vornahme der gemeinsamen Einschätzung für die c. Heirat Steuerperiode, in der die Heirat erfolgte, wird den Ehegatten erstmals im folgenden Kalenderjahr ein gemeinsames Steuererklärungsformular zugestellt.

§ 39. ¹ Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einreichung der 4. Frist- Steuererklärung sind vor Ablauf der Frist dem zuständigen Steueramt erstreckung einzureichen.

Abs. 2 unverändert.

§ 50. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Bezug der provisorischen Rechnung in Raten

§ 51. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Schlussrechnung ist innert 30 Tagen nach Zustellung zu begleichen. Bei verspäteten Zahlungen können in Anwendung von § 174 Abs. 1 StG Verzugszinsen erhoben werden.

3. Schlussrechnung mit Einstellung der Abrechnung über die Zinsen

⁴ Verzugszinsen sind auch geschuldet, wenn Rechtsmittel erhoben, Ratenzahlungen bewilligt oder Steuern gestundet worden sind.

§ 52. Nachsteuern sind ab dem Verfalltag der jeweiligen Steuer- 4. Nachsteuern periode zu verzinsen. § 51 gilt sinngemäss.

§ 53. ¹ Vorbehältlich der besonderen Bestimmungen für die 1. Fälligkeit und Grundsteuern werden nicht periodische Steuern (Kapitalleistungen aus Zahlungsfrist Vorsorge gemäss § 37 StG, Liquidationsgewinne gemäss § 37 b StG, ergänzende Vermögenssteuern gemäss § 41 StG) mit der Zustellung der definitiven, auf der Einschätzung beruhenden Steuerrechnung fällig.

Abs. 2 unverändert.

§ 54. Abs. 1 und 2 unverändert.

2. Zinsen

³ Verzugszinsen sind auch geschuldet, wenn Rechtsmittel erhoben, Ratenzahlungen bewilligt oder Steuern gestundet worden sind.

⁴ Nachsteuern sind ab dem Ende des massgebenden Kalenderjahres zu verzinsen.

§ 58. Das Zivilstandamt meldet den Todesfall der Einwohner- 1. Todesfall- kontrolle der Gemeinde. Diese informiert das Gemeindesteueramt über meldung den Todesfall. Das Gemeindesteueramt informiert das kantonale Steuer- amt und, falls eine andere Gemeinde als Einschätzungsgemeinde in Be- tracht kommt, deren Steueramt über den Todesfall.

1. Melde- und Auskunfts-
pflichten der Notariate und Grundbuch-
ämter

§ 67. ¹ Die Notariate und Grundbuchämter melden dem kantonalen Steueramt und den Gemeindesteuerämtern jede öffentliche Bekanntmachung eines auf die Übereignung einer Liegenschaft gerichteten Vertrages, jede Handänderung sowie jede Errichtung oder Aufhebung einer Dienstbarkeit oder Anmerkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, sofern sie gegen Entgelt von mehr als Fr. 2000 erfolgt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

3. Pflicht zur Information über das gesetzliche Grundpfandrecht

§ 69. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Der Erwerber ist berechtigt, vom Veräußerer für den mutmasslichen Betrag der Grundstücksgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen. Die Notare und Gemeindesteuerämter sind verpflichtet, eine Sicherstellung auf Verlangen entgegenzunehmen.

2. Strafanzeige wegen Steuervergehen

§ 76. ¹ Ergibt sich für eine Steuerbehörde der begründete Verdacht, dass ein Steuervergehen begangen worden ist, überweist sie die sachdienlichen Unterlagen mit einer begründeten Anzeige an die Strafuntersuchungsbehörde.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 77 wird aufgehoben.

§ 78 wird aufgehoben.

—————

Begründung

Die Verordnung zum Steuergesetz (LS 631.11) ist an geänderte gesetzliche Bestimmungen und an geänderte Bedürfnisse der Praxis anzupassen. Aus den Änderungen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Die einzelnen Änderungen werden wie folgt erläutert:

Zu § 1

§ 1 ist mit der Aufhebung von § 13 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) über die Besteuerung nach dem Aufwand bedeutungslos geworden. § 1 ist deshalb aufzuheben.

Zu § 8

Bereits heute können zahlreiche Verfügungen und Entscheide ohne Unterschrift gültig eröffnet werden. Um vollständig digitale Verfahren zu ermöglichen, soll auf das Erfordernis der Unterzeichnung allgemein verzichtet werden. Die elektronische Zustellung ist gestützt auf § 109c Abs. 3 StG in der Verordnung der Finanzdirektion über die elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen (LS 631.122) näher geregelt.

Zu § 9

Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz gilt die Zustellung auch als erfolgt, wenn eine Sendung in den Briefkasten oder das Postfach der Adressatin oder des Adressaten gelegt wird. Diese Art der Zustellung soll in § 9 der Vollständigkeit halber neu aufgeführt werden.

Zu § 29

Seit dem 1. Januar 2017 kommt bei Verlegung des Wohnsitzes oder Sitzes die Steuerhoheit für die laufende Periode der Zuzugsgemeinde zu (§ 190 Abs. 1 StG). Massgebend für die Steuerpflicht ist somit das Ende der Steuerperiode. Bei Kapitalleistungen gemäss § 37 StG wird auf den Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung abgestellt. Die gleiche Regelung gilt im interkantonalen Verhältnis. § 29 Abs. 2 ist an diese Änderung anzupassen.

Zu § 32

Das kantonale Steueramt publiziert bereits heute eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärungen jeweils Anfang Jahr im kantonalen Amtsblatt. Die heute noch in § 32 vorgesehene Publikation in den Publikationsorganen der Gemeinden hat kaum mehr praktische Bedeutung. Sie soll den Gemeinden deshalb nicht mehr vorgeschrieben werden.

Zu § 35

§ 35 ist an die auf den 1. Januar 2017 erfolgte Änderung von § 52 Abs. 2 StG anzupassen. Neu werden Ehegatten bei Heirat für die Steuerperiode, in der die Heirat stattgefunden hat, gemeinsam besteuert. Bis-her wurden sie erstmals für die auf die Heirat folgende Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Zu § 39

Gesuche um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung werden heute in den meisten Gemeinden online eingereicht und ohne materielle Prüfung der Begründung bearbeitet. Auf das Erfordernis der schriftlichen Begründung kann somit verzichtet werden.

Zu § 50

Der in § 50 Abs. 3 vorgesehene Skonto wird schon seit Jahren nicht mehr gewährt. Vielmehr wird eine vorzeitige Zahlung des gesamten in der provisorischen Rechnung ausgewiesenen Betrags nach der allgemeinen Regel von § 174 Abs. 1 StG zugunsten der Steuerpflichtigen verzinst (Vergütungszins). Abs. 3 kann deshalb aufgehoben werden.

Zu § 51

In Abs. 3 wird, entsprechend dem Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern, präzisiert, dass bei verspäteten Zahlungen in Anwendung von § 174 Abs. 1 StG Verzugszinsen erhoben werden können.

In Abs. 4 wird, entsprechend der bereits heute geltenden Regelung bei den nicht periodischen Steuern (§ 53 Abs. 2), ergänzt, dass allfällige Rechtsmittel die Zahlungsfrist nicht hemmen. Weiter wird entsprechend der geltenden Praxis ausgeführt, dass eine Stundung der Steuer oder die Gewährung von Ratenzahlungen die Zinspflicht nicht aufhebt.

Zu § 52

Hier wird, entsprechend der geltenden Praxis, ergänzt, dass die Regelung von § 51 bei Nachsteuern sinngemäß anzuwenden ist.

Zu § 53

Das Instrument der steuerlich begünstigen Arbeitsbeschaffungsreserven wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II aufgehoben. Die gesonderte Besteuerung von Kapital- und Aufwertungsgewinnen von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften gemäß § 75 StG wird auf den 1. Januar 2020 entfallen, da ab diesem Zeitpunkt diese Besteuerungsformen nicht mehr zulässig sind. Diese beiden Fälle sind deshalb in § 53 Abs. 1 nicht mehr zu erwähnen. Neu ausdrücklich aufgeführt werden Liquidationsgewinne gemäß § 37b StG. Diese werden für die Verzinsung schon heute gleich wie Kapitalleistungen aus Vorsorge behandelt.

Zu § 54

In Abs. 3 wird, entsprechend der geltenden Praxis, ergänzt, dass Verzugszinsen auch dann geschuldet sind, wenn Rechtsmittel erhoben, Ratenzahlungen bewilligt oder Steuern gestundet worden sind.

In Abs. 4 wird die Frage geklärt, ab wann Nachsteuern auf nicht periodischen Leistungen zu verzinsen sind. Um eine einfache Handhabung zu ermöglichen und mit Blick auf nicht periodische Leistungen, die nach dem allgemeinen Verfalltag (30. September der Steuerperiode) zufließen, beginnt die Verzinsung in solchen Fällen allgemein am Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Zu § 58

Die Zivilstandsämter informieren heute die Einwohnerkontrollen auf elektronischem Weg über Todesfälle. Von der Einwohnerkontrolle geht die Information an das Gemeindesteueramt und über dieses an das kantonale Steueramt. § 58 ist an diesen Meldeverlauf anzupassen.

Zu § 67

Die Notariate und Grundbuchämter versenden Handänderungsanzeigen heute nur an die Gemeindesteuerämter. Indem diese Anzeigen direkt auch dem kantonalen Steueramt zugestellt werden, können die Abläufe optimiert und unnötiger Mehraufwand vermieden werden.

Da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch die entgeltliche Aufhebung einer Dienstbarkeit oder Anmerkung der Grundstücksgewinnsteuer unterliegt (BGE 139 II 363), sind auch diese Vorgänge den Gemeindesteuerämtern zu melden.

Zu § 69

Die Sicherstellungen werden heute meist von den Gemeindesteuerämtern entgegengenommen. Entsprechend der heutigen Praxis wird hier somit ergänzt, dass die Grundstücksgewinnsteuer auch beim Gemeindesteueramt sichergestellt werden kann.

Zu § 76

Hier wird der Wortlaut mit der geltenden Praxis in Einklang gebracht: Bei Verdacht auf Steuervergehen überweist die Steuerbehörde nicht ihre Akten an die Strafuntersuchungsbehörde, sondern eine begründete Anzeige samt sachdienlichen Unterlagen.

Zu §§ 77 und 78

Diese beiden Bestimmungen regeln Fragen des auf den 1. Januar 1999 vollzogenen Wechsels der zeitlichen Bemessung. Sie haben heute keine praktische Bedeutung mehr und können aufgehoben werden.